



Vorlage Nr.: KTB/214

26.05.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	04.06.2004	4.2
Kreistag	Landrat	07.06.2004	5.2

Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Vorschlag zur Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die 11. Amtsperiode / 01.07.2004 - 30.06.2010

Beschlussvorschlag:

Als ordentliche Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die 11. Amtszeit ab 01.07.2004 werden vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

Als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die 11. Amtszeit ab 01.07.2004 werden vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

**Beratungs-
ergebnis**

☐ gemäß Beschlussvorschlag

☐ abweichender Beschluss

☐ einstimmig

Ja:

Nein:

Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die 10. Amtszeit für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen (AfaE) endet am 30.06.2004.

Aufgrund der Umstrukturierungen im Bereich der Agenturen für Arbeit lagen bis zur Sitzung des Kreistages am 22.03.2004 keine konkreten Informationen bezüglich des neuen Besetzungsverfahrens vor. Daher war ursprünglich geplant, den Beschluss des Kreistages über die Vorschläge des Kreises in der Sitzung am 12.07.2004 zu fassen.

Mit Schreiben der Agentur für Arbeit Recklinghausen vom 30.03.2004 wird der Kreis gebeten, Vorschläge für 2 ordentliche und 6 stellvertretende Mitglieder des Ausschusses einzureichen.

Zur Berufung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist zu beachten:

Allgemein richtet sich die Besetzung dieses Gremiums nach § 20 Kündigungsschutzgesetz sowie den Bestimmungen des SGB III über die Besetzung des Verwaltungsausschusses analog.

Die Mitglieder des AfaE werden durch den Verwaltungsausschuss der jeweiligen Agentur für Arbeit berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den AfaE der Agenturen sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden, hier also die Bezirksregierung Münster, nach Benennung durch die beteiligten Kommunen.

Gem. § 391 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III können nur Personen berufen werden, die Deutsche sind und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzung erfüllen.

Außerdem sollen die Mitglieder des AfaE mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Zum Bezirk des Arbeitsamtes Recklinghausen gehören alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.

Darüber hinaus können gemäß § 392 Absatz 4 Satz 5 SGB III Vertreter der öffentlichen Körperschaften im AfaE nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen. Ein Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz ist als Anlage beigefügt.

Die Vorschlagslisten sollen Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung und vollständige Postanschrift der Vorgeschlagenen enthalten.